

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Werkvertragsrecht – Pausen sind keine Einsatzzeiten

Wenn Sie einen Handwerker beauftragt haben, sind dessen Pausenzeiten nicht zu bezahlen. Besonders wichtig ist dies bei Vereinbarung eines Stundenlohnvertrages, wenn also der Handwerker seine Vergütung nach geleisteten Arbeitsstunden abrechnen darf. Dies gilt sogar dann, wenn in einem Vertrag geregelt wurde „Pausen sind Einsatzzeiten“. Das OLG Saarbrücken hat am 12.08.2016 unter dem Aktenzeichen 5 U 35/14 entschieden, dass eine solche Vereinbarung als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam ist. Dabei ging es um einen Umzugsunternehmer, welcher die Pausenzeiten seiner Mitarbeiter abrechnen wollte. Das Gericht stellte dabei zunächst fest, dass die Formulierung zu unbestimmt erfolgte, da nicht ansatzweise nachvollziehbar sei, für welche Pausenzeiten welche Vergütung gefordert werden könne. Das Gericht ließ jedoch ebenfalls erkennen, dass Pausenzeiten grundsätzlich nicht zu vergüten sind. Eine anderweitige Vereinbarung mag zwar durch Vertrag begründet werden können. Es ist jedoch nicht möglich, als Unternehmer einen entsprechenden Passus wirksam als allgemeine Geschäftsbedingung zu formulieren.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de